

# Nachschlagen lohnt sich!



Steiner/Jirousek  
Index Internationales  
Steuerrecht – Betriebsstätten  
2006. EUR Ca. 99,-  
ISBN-10: 3-214-01950-3  
ISBN-13: 978-3-214-01950-1

In Fortsetzung der bewährten Reihe „Index Internationales Steuerrecht“ bietet das vorliegende Handbuch „Betriebsstätten“ einen Überblick über das gesamte Quellenmaterial zum Thema Betriebsstättenbesteuerung.

Bestellservice:  
Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: bestellen@manz.at; [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ**   
Qualität auf allen Seiten

**ÖGWT**  
— Das Service-Netzwerk —



**Arbeitsbehelf**  
Unternehmensanierungen

>> Schuldenerlass >> Prüfungsschemata  
>> Steuerliche Behandlung von Gewinnen

# Lieber noch mal nachschaauen!



**Straube (Hrsg)**  
Fachwörterbuch zum Handels- und  
Gesellschaftsrecht mit  
Ergänzungsheft 2006. EUR 52,-  
ISBN-10: 3-214-14683-1  
Mit Hörschein für Studierende EUR 38,-  
ISBN-10: 3-214-14684-X

**Wissenslücken haben andere – Sie haben das Fachwörterbuch  
zum Handels- und Gesellschaftsrecht!  
Jetzt topaktuell mit dem neuen Unternehmensrecht.**

**Bestellservice:**  
Tel.: (01) 531 61-100 Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: bestellen@manz.at; [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ**   
Qualität auf allen Seiten

## Inhalt

- 4 **Unternehmensanierung**
- 6 **1. Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinnes**
- 7 **2. Zeitliche Erfassung des steuerlich relevanten Gewinnes**
- 7 **3. Steuerliche Behandlung von Gewinnen auf Grund eines Schulderrlasses ab 2006 (EStG)**
  - a) in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren
  - b) auf Grund einer außergerichtlichen Sanierung
  - c) Beispiel für die abweichende Steuerfestsetzung
- 8 **4. Prüfungsschema (EStG)**
- 9 **5. Steuerliche Behandlung von Gewinnen auf Grund eines Schulderrlasses (KStG)**
  - a) in einem (Zwangs-) Ausgleich
  - b) auf Grund einer außergerichtlichen Sanierung
  - c) Beispiel für die abweichende Steuerfestsetzung
- 10 **6. Prüfungsschema (KStG)**

	Außergerichtlicher Ausgleich	Unternehmensreorganisation	Ausgleich	Konkurs	
				Zwangsausgleich	Liquidation
<b>Quote</b>	frei vereinbar	lt. Reorganisationsplan	40 %	20 %	gem. Verwertung
<b>Fristen</b>	keine	2 Jahre (nicht zwingend)	2 Jahre	2 Jahre	-
<b>Zustimmung</b>	100 %	Zustimmung der vom Reorganisationsplan Betroffenen erforderlich	75 % Kapitalmehrheit 50 % Kopfmehrheit	75 % Kapitalmehrheit 50 % Kopfmehrheit	- -
<b>Ziel</b>	<b>Unternehmenserhalt</b>	<b>Unternehmenserhalt</b>	<b>Unternehmenserhalt</b>	<b>Unternehmenserhalt</b>	<b>Liquidation</b>
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Diskretion</li> <li>▶ Zahlungs- und Erfüllungsfristen frei wählbar</li> <li>▶ bei guter Vorbereitung ist eine rasche Abwicklung möglich</li> <li>▶ niedrige Kosten</li> <li>▶ formlose Abwicklung</li> <li>▶ keine Bindung an Mindestquoten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ nicht öffentlich</li> <li>▶ Wegfall des Eigenkapitalersatzrechtes, Anfechtungsrechts für Maßnahmen nach dem Reorganisationsplan</li> <li>▶ bei guter Vorbereitung ist eine rasche Abwicklung möglich</li> <li>▶ Sachverständigenprüfung und Reorganisationsbegleitung bietet größere Objektivität für die Gläubiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Exekutionssperre</li> <li>▶ Sonderbeendigungsrechte für Dauerschuldverhältnisse</li> <li>▶ Forderungen werden gerichtlich festgestellt</li> <li>▶ Majorisierung von Gläubigern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prozesssperre</li> <li>▶ Exekutionssperre</li> <li>▶ Sonderbeendigungsrechte für Dauerschuldverhältnisse</li> <li>▶ Forderungen werden gerichtlich festgestellt</li> <li>▶ Majorisierung von Gläubigern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Prozesssperre</li> <li>▶ Exekutionssperre</li> <li>▶ Sonderbeendigungsrechte für Dauerschuldverhältnisse</li> <li>▶ Forderungen werden gerichtlich festgestellt</li> </ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einstimmigkeit erforderlich</li> <li>▶ gerichtliche Kontrolle fehlt</li> <li>▶ bei Scheitern: mögliche strafrechtliche Konsequenzen und Haftung</li> <li>▶ AO und KO-Vorteile kommen nicht zur Anwendung</li> <li>▶ keine Prozesssperre</li> <li>▶ keine Exekutionssperre</li> <li>▶ Sanierungserfolg z.T. vom Willen der Gläubiger abhängig</li> <li>▶ keine gerichtliche Forderungsfeststellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einstimmigkeit erforderlich</li> <li>▶ bei Scheitern: mögliche strafrechtliche Konsequenzen und Haftung</li> <li>▶ AO und KO-Vorteile kommen nicht zur Anwendung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ öffentlich</li> <li>▶ hohe Kosten</li> <li>▶ Risiko des Wertverfalls</li> <li>▶ hohe Quote (40 %)</li> <li>▶ Geschäftsfähigkeit gem. § 8 AO teilweise beschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ öffentlich</li> <li>▶ hohe Kosten</li> <li>▶ Wertverfall</li> <li>▶ Beendigung bzw. Zerschlagung</li> <li>▶ Geschäftsfähigkeit gem. § 3 KO stark beschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ öffentlich</li> <li>▶ hohe Kosten</li> <li>▶ Wertverfall</li> <li>▶ Geschäftsfähigkeit gem. § 3 KO stark beschränkt</li> </ul>

# Steuerliche Behandlung von Gewinnen auf Grund von Schuld erlässen

a.o. Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M.



## 1) Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinnes

### Betriebsvermögensvergleich

Vermehrungen des Betriebsvermögens auf Grund des Nachlasses von betrieblichen Schulden

### Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Nachlass von betrieblichen Schulden, deren Begleichung keine Betriebsausgabe wäre, z.B.:

- ▶ Schulden aus der Begleichung von Wareneinkäufen;
- ▶ Schulden aus der Bezahlung laufender Betriebsausgaben;
- ▶ Schulden aus der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

### Nicht gewinnwirksam ist der Nachlass von

- ▶ Schulden des Privatvermögens;
- ▶ Schulden, die steuerlich dem Privatvermögen bzw. gesellschaftlichen Bereich zuzurechnen sind (im EStG insbesondere Schulden, die auf Privatentnahmen zurückzuführen sind; im KStG Schulden auf Grund von Ausschüttungen);
- ▶ Schulden auf Grund von nicht abzugsfähigen Aufwendungen (z.B. auf die Repräsentationskomponente entfallende Schulden, Ertragsteuerschulden, u.ä.);
- ▶ Schulden im Rahmen von Schuld erlässen, die nicht betrieblich veranlasst sind (insbesondere Forderungsverzichte durch Gesellschafter bei Körperschaften)
- ▶ noch nicht betriebsausgabenwirksamen Schulden (z.B. Warenschulden) bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

## 2) Zeitliche Erfassung des steuerlich relevanten Gewinnes

### Allgemein:

im Zeitpunkt des endgültigen Schuld erlässes

### Speziell:

- ▶ (Zwangs-)Ausgleich, Zahlungsplanverfahren: Zahlung der Quote
- ▶ Abschöpfungsverfahren: Erteilung der Restschuldbefreiung

## 3) Steuerliche Behandlung von Gewinnen auf Grund eines Schuld erlässes ab 2006 (EStG)

### a) in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren

Abweichende Steuerfestsetzung gem. § 36 Abs. 3 EStG: Nichtfestsetzung der Einkommensteuer in Höhe der Quote

Bei „negativem“ Ergebnis

- ▶ insoweit Festsetzung der vollen Steuer

### Ermittlungsschema:

1. Es ist die Steuer vom Einkommen sowohl einschließlich als auch ausschließlich der aus dem Schuld erläss resultierenden Gewinne zu berechnen und daraus der Unterschiedsbetrag zu ermitteln.
2. Auf den nach Z 1 ermittelten Unterschiedsbetrag ist der dem Schuld erläss entsprechende Prozentsatz (100 % abzüglich der Quote) anzuwenden.
3. Der nach Z 2 ermittelte Betrag ist von der Steuer abzuziehen, die sich aus dem Einkommen einschließlich der aus dem Schuld erläss resultierenden Gewinne ergibt.

### c) Beispiel für die abweichende Steuerfestsetzung<sup>1)</sup>

Einkommen mit Schuld erläss: EUR 90.000  
Einkommen ohne Schuld erläss: EUR 30.000  
Quote: 20 %

1. Einkommensteuer mit Schuld erläss:	36.585
Einkommensteuer ohne Schuld erläss:	7.930
<b>Differenz:</b>	<b>28.655</b>
2. Differenz x (100 – Quote):	22.924
3. Steuer mit Schuld erläss abzüglich Betrag gem. Z 2:	<b>13.661</b>

### b) auf Grund einer außergerichtlichen Sanierung<sup>1)</sup>

- ▶ Prüfung von Entnahmen: Ist die Sanierungsbedürftigkeit auf unangemessen hohe Entnahmen zurückzuführen?
- ▶ Prüfung der steuerlichen Verlustverwertung: Haben sich die zur Sanierungsbedürftigkeit führenden Verluste bereits steuerlich ausgewirkt? (siehe Rz 7268 EStR 2000)

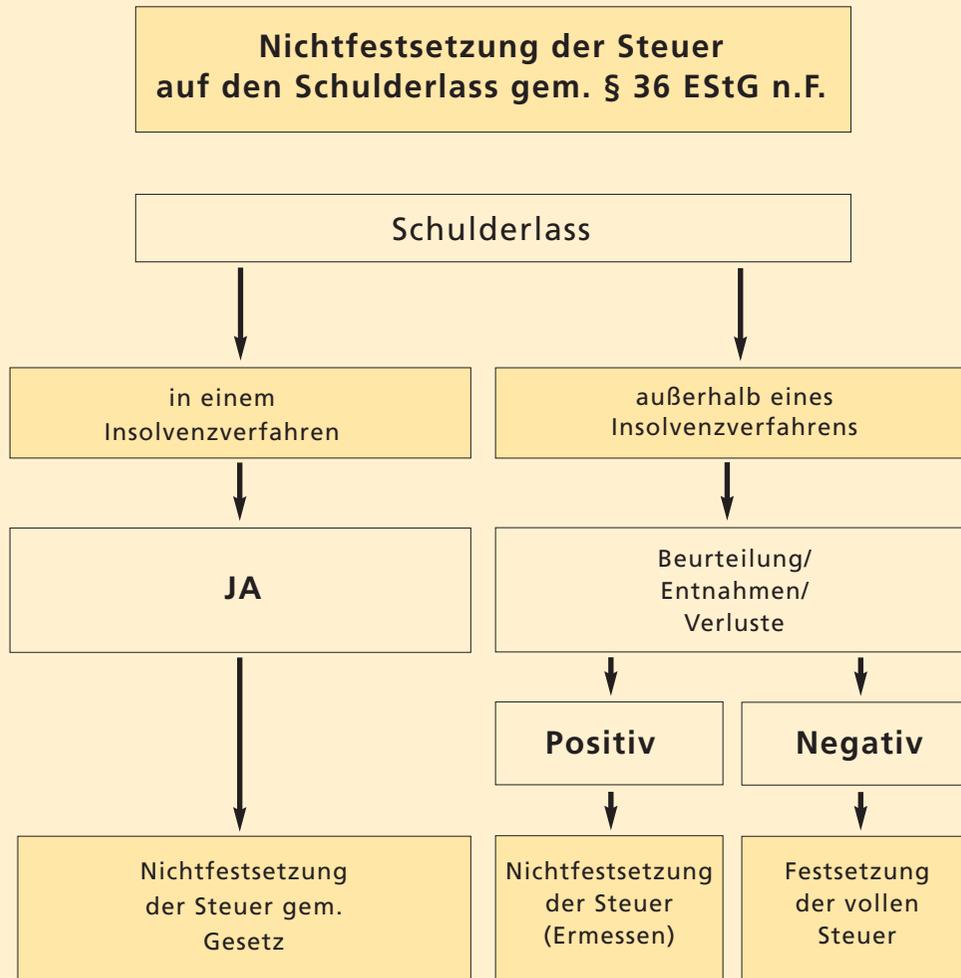
Bei „positivem“ Ergebnis ▶ Ermessensentscheidung der Abgabenbehörde:

- ▶ abweichende Steuerfestsetzung oder
- ▶ Festsetzung der vollen Steuer

1) Dies gilt auch für Schuld erlässe im Rahmen von ausländischen Insolvenzverfahren.

2) Steuerberechnung gem. Tarif ab 2005 ohne Sonderausgaben u.ä.

4) Prüfungsschema (EStG):



5) Steuerliche Behandlung von Gewinnen auf Grund eines Schuldnerlasses (KStG)

a) in einem (Zwangs-) Ausgleich

- Sanierungsgewinn liegt vor ► Kriterien:
- allgemeine Sanierungsmaßnahme
  - Sanierungsbedürftigkeit des Schuldners
  - Sanierungsabsicht der Gläubiger
  - Sanierungseignung des Schuldnerlasses und Sanierungsfähigkeit des Unternehmens

- abweichende Steuerfestsetzung gem. § 23a Abs. 2 KStG: Nichtfestsetzung der Körperschaftsteuer in Höhe der Quote

Ermittlungsschema:

1. Es ist die rechnerische Steuer sowohl einschließlich als auch ausschließlich der Sanierungsgewinne zu ermitteln.
2. Der Unterschiedsbetrag ist mit jenem Prozentsatz zu vervielfachen, der dem Forderungsnachlass entspricht (100 % abzüglich Ausgleichsquote).
3. Das Ergebnis ist von der nach Z 1 ermittelten Steuer einschließlich der Sanierungsgewinne abzuziehen.

Sanierungsgewinn liegt nicht vor ► Festsetzung der vollen Steuer

b) auf Grund einer außergerichtlichen Sanierung

- Sanierungsgewinn liegt vor
- abweichende Steuerfestsetzung gem. § 23a Abs. 2 KStG liegt im Ermessen der Abgabenbehörde

Sanierungsgewinn liegt nicht vor

- Festsetzung der vollen Steuer

c) Beispiel für die abweichende Steuerfestsetzung<sup>3)</sup>

Einkommen mit Schuldnerlass: EUR 90.000  
 Einkommen ohne Schuldnerlass: EUR 30.000  
 Quote: 20 %

1. Steuer mit Schuldnerlass:	22.500
Steuer ohne Schuldnerlass:	7.500
<b>Differenz:</b>	<b>15.000</b>
2. Unterschiedsbetrag x (100 – Quote):	12.000
3. Steuer mit Sanierungsgewinn abzüglich Ergebnis:	<b>10.500</b>

3) Steuerberechnung gem. Tarif ab 2005.

6) Prüfungsschema (KStG):

